

SATZUNG

Jugendweihe Niedersachsen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Jugendweihe Niedersachsen e.V. und soll beim Amtsgericht Hannover eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist ein Landesverband.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist eine selbstständige, parteienunabhängige, im Rahmen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wirkende Organisation, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und der Jugendfürsorge, vornehmlich für junge Menschen im Alter von 12 bis 18 Jahren. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch vielfältige Veranstaltungen und Projekte der offenen Jugendarbeit wie Gesprächsrunden und Diskussionen, Workshops und Kurse, Erholungs- und Bildungsreisen, Sport-, Kultur- und Tanzveranstaltungen, Veranstaltungen der Jugendberatung.

Der Verein will den jungen Menschen damit helfen

- verantwortlich in der Gesellschaft zu handeln und sich für die Erhaltung der Umwelt einzusetzen;
- humanistisch-ethische Lebensvorstellungen kennenzulernen, zu entwickeln und danach zu handeln;

- Toleranz zu üben, sich Widersprüchen zu stellen und zu lernen, mit Konflikten umzugehen;
- unduldsam zu sein gegenüber von Auffassungen und Erscheinungen von Faschismus, Rassismus und Ausländerfeindlichkeit;
- den Missbrauch von Drogen zu bekämpfen.

§ 3 Weltlich-humanistische Lebensabschnittsfeiern

- (1) Der Verein gestaltet jugendgemäße und inhaltlich wertvolle Feiern zur Jugendweihe, in denen jungen Menschen, vornehmlich im Alter von 14 Jahren, den Eintritt in das Jugendalter öffentlich und festlich begehen können.
- (2) Den dazu angemeldeten Jugendlichen werden gesonderte Veranstaltungen angeboten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Satzung anerkennt.

Minderjährige können nur mit schriftlichem Einverständnis der Eltern / Erziehungsberechtigten in den Verein aufgenommen werden.

- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist. Der Austritt ist nur zum Monatsende möglich.

Durch Vorstandsbeschluss kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung der Mitgliederbeiträge mehr als ein Jahr im Verzug ist.

Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt. Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Bescheid ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist innerhalb eines Monats ab Zugang die Berufung möglich. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mittel des Vereins

- (1) Der Verein finanziert sich aus
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Teilnehmergebühren
 - öffentlichen Fördermitteln und Spenden
 - Einnahmen aus eigenen Leistungen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins haben Beiträge zu entrichten.
Diese Mitgliedsbeiträge werden als Geldbeträge im Rahmen von periodischen Zahlungen erhoben. Die konkrete Höhe sowie weitere Regelungen sind in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Vereinstätigkeit wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auf der Grundlage des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagement vom 10.10.2007 können die Organe des Vorstandes oder ehrenamtlich Tätige, die vom Vorstand mit einem Projekt oder einer umfänglichen Aufgabe betraut wurden, eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 bzw. § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
- (4) Die Beitrags- und Finanzordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Die Höhe der Teilnehmergebühren und deren Verwendung beschließt der Vorstand.

§ 6 Beitritt zu anderen Vereinen

- (1) Der Verein ist Mitglied von Jugendweihe Deutschland e.V., Sitz Berlin.

Die Vertreter zur Bundesversammlung werden vom Vorstand des Vereins bestimmt.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein anderen Vereinen beitreten und Mitgliedschaften lösen.

§ 7 Organe des Vereins, Untergliederungen

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (Landesversammlung) und der Vorstand.
- (2) Der Verein ist organisiert als Gesamtverein.

§ 8 Die Mitgliederversammlung (Landesversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
Sie gibt sich eine Wahl-, Geschäfts- und Tagesordnung.
Ihr gehören an: der gewählte Vorstand, die Mitglieder.
- (2) Stimmberechtigt sind:
alle Mitglieder des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
 - Bestätigung der Geschäftsberichte des Vorstandes einschließlich Berichte des Kassenwartes, Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Aufgabenstellungen des Vereins
 - Beschlussfassung über die Finanz- und Beitragsordnung
 - Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über Beschwerden (§ 4 Ziffer 2) und Berufungen (§ 4 Ziffer 3).
- (4) Einberufung
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im II. Quartal statt.

Die Mitglieder werden wenigstens drei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich unter Angabe von Tagungsort und –zeit sowie Tagungsordnung eingeladen.

Die Tagungsordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Termin dies schriftlich anzeigt. Die Ergänzung ist vor Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
- (5) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geführt.
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einer Wahlkommission übertragen werden.

Der Wahlmodus und die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder werden in einer Wahlordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
Bei Satzungsänderungen, Vereinsauflösung oder Beitritt des Vereins zu anderen Verbänden wird eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die Diskussion und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, dass vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und dem Vorsitzenden des Vereins zu unterzeichnen ist.

- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit, wenn es die Interessen des Vereins erfordern, durch den Vorstand einberufen werden. Dazu muss ein schriftlicher Antrag, unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Vorstand vorliegen, den mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder vertritt.

§ 9 Der Vorstand des Landesverbandes

- (1) Der Vorstand besteht aus: dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Beisitzern, wovon einer die Funktion des Kassenswarts übernimmt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung (Landesversammlung) für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer kann über die Wahlperiode hinaus verlängert werden, wenn Ergebnisse von Neuwahlen nicht vorliegen.
Der Vorstand ist die oberste Instanz zwischen den Mitgliederversammlungen und diesen rechenschaftspflichtig.
- (3) Vorsitzender und stellv. Vorsitzender vertreten nach § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von beiden ist allein vertretungsberechtigt. Geschäfte, die einen Wert von 500 EURO übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
Im Fall des Ausscheidens des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters kann gegebenenfalls ein Beisitzer durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Ausübung der Funktion betraut werden.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen werden.
- (5) **Beschlussfassung**
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet und mindestens eine Woche vorher einberufen werden.

Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn sie von der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes beantragt wird.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Abwesenheit vom Stellvertreter.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

Der Vorstand kann zur Erledigung der Vereinsgeschäfte einen Geschäftsführer bestellen, der mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnimmt, wenn er nicht Mitglied des Vorstandes ist.

§ 10 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt die Daten seiner Mitglieder und sonstiger Personen mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung. Personenbezogene Daten werden vertraulich und nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) behandelt. Der Umgang mit den Daten ist in der Datenschutzrichtlinie des Vereins beschrieben.

§ 11 Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung bestellt die Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen des Vereins, fällt an Jugendweihe Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung wurde am 18. Oktober 2002 sowie in vorliegender Form am 16. Juni 2018 angenommen und somit errichtet.

Langenhagen, 16. Juni 2018

Anlage 1

Jugendweihe Niedersachsen e. V.

Beitragsordnung von Jugendweihe Niedersachsen e.V.

Die Mitgliedschaft bei Jugendweihe Niedersachsen e.V. ist entsprechend der Satzung §5 mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verbunden.

Die Mitgliederversammlung beschloss am 18.10.2002:

1. Die Mitglieder von Jugendweihe Niedersachsen e.V. zahlen monatlich einen Mindestbeitrag in Höhe ihres Nettoeinkommens von

ohne Einkommen	0,50 EUR
bis 750 EUR	1,00 EUR
von 751 EUR bis 1000 EUR	1,50 EUR
von 1001 EUR bis 1500 EUR	2,00 EUR
ab 1501 EUR	4,00 EUR
2. Die Mitgliedsbeiträge sind bringepflichtig und im laufenden Kalenderjahr, innerhalb des 1. Quartals, zu entrichten.
Sie sind in Höhe des gesamten Jahresbeitrages auf das Konto des Landesverbandes Nr. 315 109 bei der Sparkasse Hannover, BLZ: 250 501 80 zu überweisen.
3. Anspruch auf Rückzahlung der bereits gezahlten Beiträge besteht nur für die Monate nach dem Wirksamwerden des Austritts oder des Ausschlusses.
4. Nur pünktlich gezahlte Beiträge berechtigen zur Stimmabgabe bei der Mitgliederversammlung.

Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.11.2002 in Kraft.

Die vorliegende Fassung wurde am 28. Februar 2003 beschlossen und tritt mit Wirkung zum 1. März 2003 in Kraft.